Eisenbahn-Bundesamt

**Zentrale**

**Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn**

**Mit Postzustellungsurkunde**

[redacted]

[redacted]

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

[redacted]

**Bearbeitung:** Referat 41

**Telefon:**

**Telefax:**

**E-Mail:**

[redacted]

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 17.05.2022

**EVH-Nummer:**

**Betreff:** Ihr Antrag auf Zugang zum Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten

Sehr [redacted]

auf Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen zum Verzeichnis der zulässigen Geschwindigkeiten (VzG) ergeht folgender

## Bescheid:

1. Ihnen wird Zugang zum VzG in Form von elektronischer Akteneinsicht gewährt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

2. Für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung werden Gebühren in Höhe von 50,- Euro erhoben.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

**Begründung**

I.

Über das Portal „fragdenstaat.de“ beantragten Sie mit Datum vom 20.02.2022 die Bereitstellung des Verzeichnisses der zulässigen Geschwindigkeiten aller Strecken der DB Netz AG (VzG). Ihren Antrag stützen Sie auf § 1 IFG, § 3 UIG, soweit Umweltinformationen betroffen sind, sowie auf § 1 VIG, soweit entsprechende Informationen betroffen sind. Sie bitten um Antwort per E-Mail und widersprechen der Weitergabe Ihrer Daten an behördenexterne Dritte.
Mit E-Mail vom 24.02.2022 erhielten Sie durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eine Eingangsbestätigung zu dem von Ihnen gestellten Antrag mit dem Hinweis auf eine mögliche Gebührenfolge.
Mit Schreiben an die DB Netz AG vom gleichen Tage leitete das EBA das Drittbeteiligungsverfahren ein. Der DB Netz AG erhielt damit als betroffenes Unternehmen die Gelegenheit, eventuelle Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und bestehende Schutzrechte zu identifizieren.
Die DB Netz AG teilte mit E-Mail vom 03.03.2022 mit, dass es sich aus Ihrer Sicht bei den Daten aus dem VzG um Geschäftsgeheimnisse der DB Netz AG handele. Denn es gehe bei der Bereitstellung des VzG um interne Dokumente, die Grundlage für die Fahrplanerstellung und Fahrplanveröffentlichung seien. Eine Abgabe sei laut Vorstandsbeschluss der DB Netz AG vom 16.06.2020 nur entgeltpflichtig für Zugangsberechtigte und andere DB Konzerngesellschaften sowie an Behörden bei berechtigtem Interesse vorgesehen. Eine Weitergabe des VzG könne im Einzelfall zu wissenschaftlichen Untersuchungen oder an beauftragte Ingenieurbüros erfolgen. Eine kostenfreie Weitergabe würde darüber hinaus zu einem wirtschaftlichen Schaden führen.
Mit E-Mail vom 04.03.2022 forderte das EBA Sie auf, mitzuteilen, ob Sie mit der Unkenntlichmachung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einverstanden sind. Darüber hinaus wurden Sie gebeten, eine Begründung Ihres Antrags nach § 7 Abs. 1 IFG nachzureichen.
Das EBA gab mit E-Mail vom 04.03.2022 der DB Netz AG die Gelegenheit, bis zum 18.03.2022 ihre Einschätzung zu der Frage des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses näher zu begründen und zu substantiieren. Zusätzlich beteiligte das EBA mit gleichem Datum die Bundesnetzagentur und informierte diese über Ihren Antrag, um eine Gleichförmigkeit des Verwaltungshandelns beider Behörden zu gewährleisten.

Am 21.03.2022 erinnerte das EBA Sie an die Beantwortung der E-Mail vom 04.03.2022 und setzte hierzu eine Frist bis zum 28.03.2022. Mit Antwort von gleichem Tage teilten Sie mit, dass Sie mit Ihrem Antrag die Verbesserung der Genauigkeit der Eisenbahninfrastrukturdaten in der OpenStreetMap-Datenbank sowie die Veröffentlichung des Ergebnisses der Anfrage in der Online Plattform „fragdenstaat“ bezwecken.
Ferner stimmten Sie und das EBA mit E-Mails vom 25.03.2022 ab, dass ein weiterer von Ihnen gestellter Antrag auf Bereitstellung von Trassierungs- uns Signalplänen für die VzG Strecke 6325

sowie auf Bereitstellung des VzG für diese Strecke mit dem Antrag vom 20.02.2022 zusammengeführt und unter dem gleichen Aktenzeichen bearbeitet wird.

Die DB Netz AG substantiierte ihre Einordnung des VzG als Geschäftsgeheimnis mit E-Mail vom 16.03.2022. Dabei führte sie aus, dass das VzG zu den Informationen gehöre, die den Interessenten in die Lage versetzen, eine DB weite Infrastrukturdatenbank aufzubauen, um damit eine Fahrplankonstruktion bzw. eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung analog der bei der DB Netz AG verwendeten Systeme zu erstellen und diese Dienstleistung am Markt anzubieten. Damit könne der diskriminierungsfreie Zugang zum Schienennetz unterwandert und durch die DB Netz AG nicht mehr sichergestellt werden. Zusätzliche könnten die Daten genutzt werden, um Wege für besonders zu schützende Transporte, wie z.B. militärische Güter, zu ermitteln. Bei der kostenfreien Weitergabe des VzG entstehe zudem ein wirtschaftlicher Nachteil für die DB Netz AG.

Der Vortrag der DB Netz AG zu Ihrem Antrag auf Bereitstellung des VzG wurde – nach gewährter Fristverlängerung – mit E-Mail vom 08.04.2022 nochmals vertieft und erweitert. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses seien gegeben. Insbesondere sei nicht von einer Offenkundigkeit auszugehen, weil das VzG nur einem begrenzten Personenkreis bekannt sei. Die Daten seien nicht öffentlich zugänglich und auch nach der LufV III seien vergleichbare Informationen zu Geschwindigkeiten nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Dritte erhielten nur insoweit Zugang zu den Informationen aus dem VzG, wie sich Zugangsansprüche aus gesetzlichen Regelungen herleiten lassen. Dies gelte insbesondere für Eisenbahnverkehrsunternehmen, die nach dem Eisenbahnregulierungsrecht einen Anspruch auf Zugang zu Informationen haben, wenn diese für den Zugang zur Eisenbahnanlage erforderlich seien. Es bestehe ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung, da das Bekanntwerden der Informationen geeignet sei, die DB insgesamt im Wettbewerb zu beeinträchtigen und ihr wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Dabei könnten sich auch von der öffentlichen Hand beherrschte Unternehmen auf den Schutz ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Mit Bereitstellung des VzG wäre es Dritten möglich, Fahrpläne zu erstellen und diese Dienstleistung am Markt anzubieten. Dies würde erhebliche Wettbewerbsrelevanz entfalten und zu wirtschaftlichen Nachteilen der DB führen. Darüber hinaus widerspräche eine kommerzielle Nutzung der Daten durch Dritte der gesetzlichen Wertung des Regulierungsrechts, die nur den Zugang der Eisenbahnverkehrsunternehmen zu solchen Daten vorsehe, die für den Zugang zu den Eisenbahnanlagen erforderlich sei.

Des Weiteren vertritt die DB Netz AG die Auffassung, dass gegen die Bereitstellung des VzG auch Belange der öffentlichen Sicherheit sprechen. Daten könnten genutzt werden, Wege für besonders geschützte Transporte zu ermitteln. Ferner verweist die DB Netz AG auf das Infrastrukturregister, welches solche Daten bereits enthalte, die einer Veröffentlichung zugänglich sind.

Auf Ihre Sachstandsanfrage vom 26.04.2022 teilte Ihnen das EBA mit, dass die Drittbeteiligung nunmehr abgeschlossen sei.

II.

1.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

2.

Soweit Sie mit Ihrem Antrag die Bereitstellung von Trassierungs- und Signalplänen für die VzG Strecke 6325 begehren, ist Ihr Antrag abzulehnen. Der Informationszugangsanspruch beschränkt sich auf die bei der informationspflichten Stelle vorhandenen Informationen. Dem EBA liegen die begehrten Trassierungs- und Signalpläne jedoch nicht vor und können somit auch nicht bereitgestellt werden.

3.

Im Übrigen wird Ihrem Antrag stattgegeben und Ihnen der Zugang zum gesamten VzG gewährt. Denn Sie haben einen Anspruch auf Bereitstellung des beim EBA als amtliche Information vorliegenden VzG nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Diesem Anspruch stehen auch keine Ausschlussgründe entgegen.

a)

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG hat jeder gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Begriff der amtlichen Informationen ist in § 2 Nr. 1 IFG selbst definiert. Danach handelt es sich um jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Das VzG liegt dem EBA als eine solche amtliche Information vor und unterliegt damit grundsätzlich dem Anspruch aus § 1 Abs. 1 S. 1 IFG.

b)

Ihr Anspruch auf Zugang zum VzG als amtliche Information ist nicht nach § 3 IFG wegen des Schutzes besonderer öffentlicher Belange ausgeschlossen. Denn die Bereitstellung des VzG erfüllt keinen der in § 3 IFG aufgeführten Tatbestände.

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann (§ 3 Nr. 1 lit. b) IFG). Die DB Netz AG als Drittbeteiligte vertritt die Auffassung, dass die im VzG enthaltenen Daten dafür genutzt werden könnten, um Wege für besonders zu schützende Transporte, wie z.B. für militärische Güter, zu ermitteln. Das VzG enthält strecken-

bezogen die Höchstgeschwindigkeiten, die auf einem Streckenabschnitt jeweils in Richtung und Gegenrichtung gefahren werden dürfen. Für den Ausschluss des Informationszugangsanspruchs nach § 3 Nr. 1 lit. b) IFG ist es erforderlich, dass eine nachvollziehbare und tragfähige Schilderung einer Gefahrensituation vorliegt. Mit den Angaben zu den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten kann jedoch kein Rückschluss darauf erfolgen, auf welchen Wegen militärische Güter transportiert werden können. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschreibt die maximale Geschwindigkeit, die auf einem Streckenabschnitt höchstens gefahren werden darf. Für den Transport von militärischen Gütern ist die Höchstgeschwindigkeit nicht relevant, vielmehr kommt es auf andere Faktoren, wie z.B. die Tragkraft von Brücken an, die dem VzG nicht entnommen werden kann.

Der Anspruch auf Informationszugang ist auch nicht nach § 3 Nr. 1 lit. c) IFG ausgeschlossen. Die Norm sieht einen Ausschluss des Anspruchs für solche Fälle vor, in denen das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit haben kann. Die Bereitstellung der Daten über zulässige Höchstgeschwindigkeiten begründet keine nachteiligen Auswirkungen auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit. Zwar könnten Eisenbahnstrecken als mögliche terroristische Ziele in Betracht kommen, allerdings wird eine abstrakte Terrorgefahr durch den Zugang zu diesen Informationen nicht erhöht. Selbst, wenn für einen möglichen terroristischen Anschlag Eisenbahnstrecken mit hoher Geschwindigkeit ausgewählt werden sollen, so ist einem potenziellen Täter dies unabhängig davon möglich, ob er die exakten zulässigen Höchstgeschwindigkeiten kennt oder nicht. Relevant ist in diesen Fällen wohl eher die tatsächlich gefahrene Geschwindigkeit eines Zuges, die sich nicht aus dem VzG ergibt. Insoweit hat die Gewährung des Informationszugangs keine nachteiligen Auswirkungen auf die innere oder äußere Sicherheit.

Der Anspruch auf Informationszugang ist auch nicht nach § 3 Nr. 2 IFG ausgeschlossen, weil das Bekanntwerden der Informationen aus dem VzG die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet. Für das Vorliegen dieses Tatbestandes ist es erforderlich, dass eine konkrete Gefahrensituation gegeben ist, also im Falle der Zugangsgewährung zu den begehrten Informationen bei ungehindertem Geschehensablauf unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für ein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit einträte. Im vorliegenden Fall bestehen weder Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr für die Unversehrtheit der Rechtsordnung, noch für den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen oder Individualrechtsgüter.

**c)**

§ 6 S. 2 IFG steht Ihrem Anspruch auf Zugang zu den Informationen aus dem VzG nicht entgegen. Zwar hat die DB Netz AG die Einwilligung zum Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erteilt, die Voraussetzungen für einen Ausschluss Ihres Informationsanspruchs wegen des

Vorliegens von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der DB Netz AG sind jedoch nicht erfüllt, sodass Ihnen Zugang zu gewähren ist. Dies begründet sich wie folgt:
Bei den im VzG enthaltenen Informationen handelt es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der DB Netz AG.

Unter einem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis versteht man alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Dabei wird ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis auch dann zugänglich gemacht, wenn die offengelegte Information selbst nicht schon als solches zu werten ist, sie ihrerseits aber Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt. Als Betriebsgeheimnisse werden im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne eingeordnet, Geschäftsgeheimnisse beziehen sich hauptsächlich auf kaufmännisches Wissen.

Das hier streitgegenständliche VzG erfüllt nicht alle Voraussetzungen, die für die Einstufung einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis erforderlich sind.
Zwar sind die Informationen aus dem VzG dem Geschäftsbetrieb der DB Netz AG zuzuordnen und damit unternehmensbezogen. Die DB Netz AG hat auch ein Geheimhaltungsinteresse an den im VZG enthaltenen nicht offenkundigen Informationen, allerdings fehlt das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung.

Für das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 6 S. 2 IFG ist es erforderlich, dass ein berechtigtes objektives und schutzwürdiges Interesse des Geschäftsinhabers an der Geheimhaltung der jeweiligen Information besteht. Dabei muss ein wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung bestehen. Ein solch berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung ist vor allem dann anzuerkennen, wenn die Offenlegung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Konkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen. Dabei ist ein objektiver Maßstab anzuwenden, wobei bei der Beurteilung insbesondere danach zu fragen ist, ob ein verständiger Unternehmer Informationen dieser Art geheim halten würde.

Die Wettbewerbsrelevanz hat die DB Netz AG nicht hinreichend und zur Überzeugung des EBA darlegen können.

Die DB Netz AG macht in Bezug auf eine Wettbewerbsbeeinträchtigung durch die Veröffentlichung des VzG geltend, dass durch die Bereitstellung des VzG Dritte in die Lage versetzt würden, Fahrpläne zu erstellen und diese Dienste auf dem Markt anzubieten. Es könnten weite Infrastrukturda-

tenbanken aufgebaut werden, um damit eine Fahrplankonstruktion und eine Leistungsfähigkeitsuntersuchung analog der bei der DB Netz AG verwendeten Systeme zu erstellen.
Entgegen der Auffassung der DB Netz AG liegt ein berechtigtes objektives Geheimhaltungsinteresse in Bezug auf das VzG nicht vor. Die Informationen aus dem streitgegenständlichen VzG allein ermöglichen es einem Dritten nicht, umfassende Infrastrukturdatenbanken aufzubauen und Fahrpläne zu konstruieren. Das VzG enthält diesbezüglich nicht alle notwendigen Informationen, sondern es bedarf weitaus mehr Daten, um Fahrpläne zu erstellen und Dienste der Fahrplankonstruktion und Leistungsfähigkeitsuntersuchung am Markt anzubieten. Das VzG enthält nur Daten zu den zulässigen Höchstgeschwindigkeiten. Für die Fahrplankonstruktion bedarf es darüber hinaus noch einer Vielzahl weiterer Informationen. So ist es beispielsweise notwendig, Kenntnisse über die auf der Infrastruktur vorhandenen Sicherungssysteme zu haben. Darüber hinaus gibt das VzG auch keine Informationen über Konflikte mit anderen Fahrplanlagen und über die gesamte Fahrzeitentreppe. Dieses Wissen kann dem VzG nicht entnommen werden und ergibt sich auch nicht aus anderen öffentlich zugänglichen Quellen. Ein Dritter wird mit Zugänglichmachung der Informationen aus dem VzG indes nicht in die Lage versetzt, selbständig Fahrplankonstruktionen durchzuführen und diese am Markt anzubieten.

Objektiv spürbare Wettbewerbsnachteile entstehen der DB Netz AG durch die Gewährung des Zugangs zum VzG nicht. Die Kenntnis der Informationen aus dem VzG lassen keine Rückschlüsse auf die Betriebsführung, die Wirtschaft- und Marktstrategie sowie auf die Kostenkalkulation und Entgeltgestaltung des Unternehmens zu.

Dass die DB Netz AG den Zugang zu den Informationen aus dem VzG den Zugangsberechtigten nur insoweit ermöglicht, wie es zur Verwirklichung ihres Zugangsrechts zu Eisenbahnanlagen erforderlich ist, steht der Bereitstellung des VzG im Rahmen eines IFG-Antrages nicht entgegen. Die eisenbahnregulierungsrechtlichen Vorschriften widersprechen dem Anspruch auf Zugang zu den VzG-Informationen nach dem IFG nicht. Während das Eisenbahnregulierungsrecht das Verhältnis der Zugangsberechtigten zu den zugangsverpflichteten Eisenbahninfrastrukturunternehmen regelt, normiert das IFG einen Anspruch für jedermann auf Zugang zu amtlichen Informationen. Die Wertung und der Sinn und Zweck des eisenbahnregulierungsrechtlichen Anspruchs auf Bereitstellung des VzG führen jedoch nicht dazu, dass im Übrigen die Informationen für Dritte vollumfänglich als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eingestuft werden können und müssen. Zwar regeln sie, dass die Bereitstellung nur für die zur Verwirklichung des Zugangsanspruchs notwendigen Informationen erfolgen muss. Je nachdem, in welchem Umfang ein Zugangsberechtigter aber Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt oder erbringen möchte, besteht jedoch bereits deshalb ein weitreichender Zugangsanspruch zu den Informationen des VzG, sodass auch hier – nach Auffassung der DB Netz AG - die Gefahr bestehen müsste, dass die umfangreiche Weitergabe der Informationen zu einer Wettbewerbsbeeinträchtigung führen könnte. Dementsprechend können diese Be-

denken auch einem Anspruch nach dem IFG nicht entgegengehalten werden. Von einem Dritten geht diesbezüglich nämlich keine größere Gefahr aus, mit den Informationen aus dem VzG in Konkurrenz zur DB Netz AG zu treten, als von den nach Eisenbahnregulierungsrecht Zugangsberechtigten. Wie bereits oben dargelegt, genügen die Informationen des VzG allein jedoch sowieso nicht, um Fahrplankonstruktionen vornehmen zu können.

Eine nachteilige Beeinflussung der Wettbewerbsposition findet somit nicht statt. Das VzG ist mithin nicht als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einzustufen. § 6 S. 2 IFG steht der Herausgabe des VzG nicht entgegen.

**4.**

Da Ihr Anspruch auf Zugang zum VzG als amtliche Information nach § 1 Abs. 1 IFG begründet ist, bedarf es keiner Entscheidung über Ihre gleichgerichteten Anträge nach § 3 UIG und § 1 VIG.

**5.**

Der Informationszugang erfolgt erst, wenn diese Entscheidung gegenüber der an diesem Verfahren beteiligten DB Netz AG bestandskräftig ist.
Die Entscheidung über Ihren Antrag wird den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt.
Sie erhalten somit gemäß §§ 1, 7 Abs. 1 und 2 IFG, mit Bestandskraft dieses Bescheides elektronische Akteneinsicht in die zum VzG gehörenden Dokumente.

**6.**

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG werden Gebühren und Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 S. 1 IFG erhoben. Die Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG bestimmen sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).
Dabei wurde die Gebühr unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Für die Ermittlung und Sichtung der vom Antrag umfassten Informationen sowie für die Durchführung des Drittbeteiligungsverfahrens ist ein Arbeitsaufwand von 2,75 Stunden angefallen. Die festzusetzenden Gesamtkosten belaufen sich damit auf 241,40 €. Entsprechend der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Teil A. Nr. 2.1 IFGGebV wird eine Gebühr in Höhe von **50 Euro** festgesetzt. Da sich der tatsächliche Verwaltungsaufwand nach Stundensätzen im oberen Bereich des Rahmens von 30 bis 250 € bewegt, wurde die Gebühr entsprechend des Verwalungsaufwandes festgelegt auf 50 €.

Somit werden die vom Antragsteller zu entrichtenden Gebühren auf

**insgesamt 50,- Euro**

festgesetzt.

Der sofort fällige Betrag ist unter Angabe des Bearbeitungskennzeichens

[redacted]

alsbald auf eines der angegebenen Konten der Bundeskasse Trier zu zahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zahlung auch bei Einlegung eines Widerspruchs geleistet werden muss und bei verspäteter Zahlung ein Säumniszuschlag gemäß § 16 BGebG erhoben wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

beglaubigt:

[redacted]